

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 10. Februar 1841



Rathsprotocoll

Zur Sitzung am 10. Februar 1841 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer

" Mag. Rath Haydinger

" " " Freyinger

" " " Maurer

" " " Buberl

" Sekretär Knoll

Herr Magistratsrath Buberl bringt in Vortrag:

N. 134. Johan Schachermayr, Praktikant bittet um Verleihung einer systemisirten Kanzlei-Praktikanten-Stelle.

Dem Bittsteller unter Rückschluß seiner Beilagen durch Rathschlag zu bedeuten, daß zwar der Magistrat seine bisherige, fleißige Verwendung nicht verkenne u. bei Besetzung geeigneter Dienstesplätze auf selben Bedacht nehmen werde, daß er aber als systemisirter Kanzlei-Praktikant nicht aufgenommen werden könne, weil ihm die hiezu erforderlichen Eigenschaften mangeln.

N. 154. Georg Leithner Kanzlei Praktikant bittet um Aufnahme als systemisirter unentgeltl. Kanzlei-Praktikant.

Da der Bittsteller seit seiner hierämtl. Verwendung, d. i. vom 16. Jänner 1839 bis jetzt, seine Brauchbarkeit, Moralität, u. seinen Fleiß mit Zufriedenheit erwies, so wird derselbe als systemisirter unentgeltl. Kanzlei-Praktikant bei diesem Magistrate aufgenommen, wovon derselben mit dem Beisatze rathschlägig zu verstanden ist, daß er zum Ablegung des dießfälligen Eides am 13 d.M. 9 Uhr vor Rath zu erscheinen habe.

N. 945. Anton Adam bittet um Aufnahme als systemisirter unentgeltl. Kanzlei-Praktikant.

Dem Bittsteller durch Rathschlag zu bedeuten das ein sich vorerst einer 6 wochentl. Probezeit, zu unterziehen, u. sich dieserwegen wegen Ablegung des Gelübdes bei dem Magistr. Präsidio zu melden habe.

N. 747. Protokoll mit den Intereßenten u. Gemeindevorständen über das Gesuch des Johan Neudorfer u. Filip Wieser um Verleihung eines Stellwagen-Befugnißes.

Aufzubehalten u. ist das Gesuch ad N. 8141 mit folgendem Bescheid zu erledigen:

Da die Stellfuhrsbefugniße gleich den Fuhrmanns- u. Landkutscherbefugniße zu den unzünftigen Polizeigewerben gehören u. sich bei Verleihung derselben strenge an die bestehenden Gewerbsvorschriften zu halten ist; auch ausdrücklich befohlen ist, daß dort wo es die Nothwendigkeit oder der Nutzen des Publikums nicht erheischt mit Verleihung derlei Gewerben nicht leicht vorgegangen werden solle & ferner, daß bei Ertheilung der Fuhrmannsbefugniße mit der erforderl. Vorsicht vorzugehen, u. die Landkutscher und Stellfahren mit aller Strenge zu überwachen seyn, u. vorzüglich auf die Sittlichkeit der Kompetenten Rücksicht genommen werden muß, nach den gepflogenen Erhebungen aber eine Nothwendigkeit u. ein besonderer Nutzen des Publikums nicht vorliegt, so könne in das Gesuch der Bittsteller um Verleihung eines Stellfuhrsbefugnißes nach Linz nicht gewilliget werden; wovon selbe gegen Bevorlaßung des Rekurses zu Handen des Joh. Neudorfer, die Linzerbothen zu Handen der M. A. Buchegger rathschlägig zu verständigen.

Reißer Bgst.

Knoll Sekretär